

7. III. 407. **Fahrplan.** Mit Zuschrift vom 27. Februar 1895 übermittelte die Zürcher Dampfbootgesellschaft den für ihre großen Boote im Interesse des Verkehrs abgeänderten, für die März und April gültigen Winterfahrplan zur Prüfung und Genehmigung.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

1. An die Zürcher Dampfbootgesellschaft, sowie an das schweiz. Eisenbahndepartement ist folgendes Schreiben zu richten:

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir gegen den uns vorgelegten abgeänderten Winterfahrplan der Zürcher Dampfbootgesellschaft, beziehungsweise gegen die für die Monate März und April projektirte Fahrordnung der großen Boote, keine Einwendungen erheben, immerhin unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen der interessirten Gemeinden.

2. Mitteilung an die Zürcher Dampfbootgesellschaft und das schweiz. Eisenbahndepartement.